

Kein Recht auf Diskriminierung

Die fehlende Berücksichtigung im Grundgesetz wirkt sich bis heute auf die Lebenssituation von Lesben und Schwulen aus. Die Rechtsprechung behandelt sie als Bürgerinnen und Bürger minderen Rechts, wenn sie es ablehnt, Eingetragene Lebenspartnerschaften mit der Ehe gleichzustellen.

Auch Transgender und intersexuelle Menschen sind im Alltag und im Umgang mit Behörden häufig mit Vorurteilen und starken Anfeindungen konfrontiert. Daher ist eine ausdrückliche Einbeziehung von ihnen in eine umfassende Antidiskriminierungsgesetzgebung notwendig. Mit der Erweiterung des Gleichheitsgebots auch auf den Bereich der sexuellen Identität finden sie endlich auch im Gleichheitsartikel des Grundgesetzes Berücksichtigung.

Verpflichtung des Staates

Mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) von 2006 verpflichtet der Staat die Bürgerinnen und Bürger in einem gewissen Rahmen, niemanden aufgrund der sexuellen Identität zu diskriminieren. Sich selbst hat er diese Verpflichtung noch nicht auferlegt. Dieser Widerspruch muss beseitigt werden.

Der Staat darf sich kein Recht auf Diskriminierung reservieren.

Kontakt

Lesben- und Schwulenverband
LSVD

Postfach 103414
50474 Köln

T. 0221-9259610
F. 0221-925961-11

lsvd@lsvd.de
www.lsvd.de

Pressekontakt

LSVD Pressestelle

Postfach 040165
10061 Berlin

T. 030-78954778
F. 030-78954779
presse@lsvd.de

www.artikeldrei.de

Stand: Mai 2009, Gestaltung: fsg3

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seiner sexuellen Identität, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

3+

3+

LSVD
Lesben- und Schwulenverband

Für eine Ergänzung
des Gleichheitsartikels
im Grundgesetz

www.artikeldrei.de

Aufruf für eine Ergänzung des Gleichheitsartikels im Grundgesetz (Artikel 3 Abs. 3 GG)

Unsere Verfassung muss endlich auch Lesben, Schwulen, Transgendern und intersexuellen Menschen gleiche Rechte garantieren.

Deshalb fordert die Aktion 3+ eine Ergänzung des Gleichheitsartikels im Grundgesetz um das Merkmal „sexuelle Identität“. In einem erweiterten Artikel 3 Absatz 3 GG soll es in Zukunft auch heißen:

Niemand darf wegen seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden.

Europa

Auf europäischer Ebene ist das schon Standard. Die EU-Grundrechtecharta enthält bereits ein Verbot der Benachteiligung aufgrund der sexuellen Ausrichtung. Sie ist vom Bundestag und vom Bundesrat mit großer Mehrheit gebilligt worden. Auch vier Bundesländer – Berlin, Brandenburg, Bremen und Thüringen – haben entsprechende Bestimmungen in ihren Landesverfassungen. Warum soll dies im deutschen Grundgesetz nicht möglich sein?

Historische Wiedergutmachung

Die Väter und Mütter unserer Verfassung haben den Gleichheitsartikel unter dem Eindruck der Schreckensherrschaft des nationalsozialistischen Unrechtsregimes geschrieben. Der Gleichbehandlungskatalog ist die Antwort auf die nationalsozialistische Selektions- und Verfolgungspolitik. Er ist geprägt von der Erkenntnis, dass die Menschlichkeit insgesamt gefährdet ist und Barbarei droht, wenn auch nur einer Gruppe von Menschen Grund- und Menschenrechte streitig gemacht werden, die allen anderen gewährt werden.

Veraltete Moralanschauungen

Das Grundgesetz ist aber auch den Moralanschauungen und Vorurteilen seiner Entstehungszeit verhaftet. So blieben Behinderte 1949 noch aus dem Gleichheitsartikel ausgespart, wurden aber im Rahmen der Verfassungsreform 1994 endlich berücksichtigt. Auch Homosexuelle wurden im Grundgesetz noch nicht berücksichtigt – ihre Lebensweise galt 1949 als sittenwidrig, im Falle der männlichen Homosexualität sogar als strafwürdig.

Auch angesichts der Verfolgungsgeschichte der Homosexuellen im Dritten Reich und im Nachkriegsdeutschland der 50er und 60er Jahre wäre es ein Akt der Wiedergutmachung, wenn der Gesetzgeber endlich im Grundgesetz klarstellt:

Niemand darf wegen der sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden.

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren

Beim letzten politischen Anlauf in dieser Frage, der Verfassungsreform im Rahmen der Deutschen Einheit, fand sich noch keine ausreichende parlamentarische Mehrheit, um Lesben, Schwulen, Transgendern und intersexuellen Menschen Diskriminierungsschutz im Grundgesetz zu gewähren. Zwar hatte sich 1993 die gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat mit 27 zu 22 Stimmen bei drei Enthaltungen für eine solche Erweiterung des Gleichheitsartikels ausgesprochen. Die notwendige Zweidrittel-Mehrheit wurde allerdings durch den Widerstand von CDU/CSU und die Enthaltung der FDP verfehlt. Vor der Abstimmung im Bundestag argumentierte ein Redner der CDU/CSU damit, dass man dann auch „beispielsweise Linkshänder und Brillenträger“ aufnehmen müsste. Überdies sehe er „keinen Mangel an Möglichkeiten, sich sexuell auszuleben.“

Breite Unterstützung

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Dieses Leitbild sollte endlich auch in unserer Verfassung zum Ausdruck kommen. Diese Forderung unterstützen parteienübergreifend viele Bürgerinnen und Bürger, Prominente aus Politik, Kunst und Kultur sowie Aktivistinnen und Akteure der Zivilgesellschaft.